

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Integration und öffentliche Sicherheit und Ordnung (Az.: 02-1600-128/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.03.2015
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	17.03.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Ausbildung von Bürgerinnen und Bürgern zur Begleitung des Ordnungsamtes aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Der Petent regt wiederholt an, dass die Verwaltung in Stadtteilen mit hohem Anteil an Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischen Staatsangehörigkeiten die Einsätze des Ordnungsamtes von dort lebenden Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund begleiten lässt.
2. Dieses Anliegen wurde von dem Petenten ursprünglich für den Stadtteil Bocklemünd/Mengenich vorgeschlagen und bereits als Bürgereingabe in der Bezirksvertretung Ehrenfeld behandelt. Um eine Behandlung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zu erreichen, wurde der Vorschlag nun gesamtstädtisch eingebracht.

Dem Petenten wurde am 08.12.2014 in der Sitzung der BV 4 die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen vorzutragen und zu erklären. Die Bürgereingabe wurde anschließend mehrheitlich von den Mitgliedern der Bezirksvertretung mit folgendem Beschluss abgelehnt:

„Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen den Einsatz einer freiwilligen Bürgerwehr in Bocklemünd/Mengenich aus.“

Der Petent führt nun an, dass er sich in seinem Anliegen von der Bezirksvertretung Ehrenfeld missverstanden fühlt. Es gehe ihm nicht um die Einführung einer „Bürgerwehr“. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hätte sich deshalb nicht sachgerecht mit seinem Anliegen auseinandergesetzt.

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat sich mit dem Anliegen des Petenten, Bürgerinnen und Bürger auszubilden, damit diese die Verwaltung in bestimmten Stadtteilen begleiten könnten, nachvollziehbar auseinandergesetzt. Die Eingabe vom 18.07.2014 hat der Bezirksvertretung vorgelegen. Ob man diesen Einsatz nun als „Bürgerwehr“ oder anderweitig bezeichnet, macht nach Einschätzung der Verwaltung keinen Unterschied. Weitere Anhaltspunkte, die Zweifel an einem ordentlichen Beschluss der Bezirksvertretung begründen, liegen nicht vor.

3. Da gegen das Begehren des Petenten erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, empfiehlt die Verwaltung, der Eingabe nicht zu folgen.

Nach § 35 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz NRW ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde zuständig. Nach § 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW obliegt zugleich die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung den Ordnungsbehörden. Die hoheitliche Beleihung Privater zum Zweck der Ordnungswidrigkeitenahndung sowie der Gefahrenabwehr nebst Anwendung von Zwangsmitteln ist nicht zulässig und verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und das damit verbundene Gewaltmonopol des Staates. Das Gewaltmonopol des Staates beinhaltet die ausschließlich staatlichen Organen vorbehaltene Legitimation Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und vermittelt ausschließlich den Ordnungsbehörden Eingriffsbefugnisse gegenüber dem Bürger. Die Verwaltungsbehörde ist als Teil der exekutiven Staatsgewalt im Rahmen ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz gebunden.

Die Ausbildung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Verwaltung sowie gemeinsame Streifengänge vermitteln der Bevölkerung den falschen Anschein, diesen „Bürgerwehren“ stünden mehr oder andere Rechte zu als jedem anderen Bürger auch. Diesen Eindruck gilt es zu vermeiden. Anders als in Bayern und einigen anderen Bundesländern gibt es in NRW zudem keine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer sog. „Sicherheitswacht“.